



[geringfügig redaktionell bearbeitet]

An
[...]

GZ 2018/1/7-28
(CAI)

Der 1. Senat der Übernahmekommission gibt unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Martin Winner im Beisein der Mitglieder Dr. Ursula Fabian (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Dr. Rudolf Jettmar (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Mag. Heinz Leitsmüller (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) auf Antrag gemäß § 29 Abs 1 ÜbG der Immofinanz AG vom 16.8.2018 (eingegangen am 17.8.2018) und ergänzt am 29.8.2018 die folgende

STELLUNGNAHME

ab:

- 1. Eine Beurteilung des gemeinsamen Vorgehens gemäß § 1 Z 6 ÜbG – zwischen Immofinanz AG und S IMMO AG in Bezug auf CA Immobilien Anlagen AG – kann im vorliegenden Fall unterbleiben (s. dazu auch Spruchpunkt 2).**
- 2. Selbst bei Bejahung des gemeinsamen Vorgehens gemäß § 1 Z 6 ÜbG in Bezug auf die CA Immobilien Anlagen AG läge nur eine vorübergehende Kontrollenerlangung gem § 25 Abs 1 Z 3 1. Fall ÜbG vor, die nach Eintritt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe unverzüglich rückgängig gemacht wird und daher jedenfalls keine Angebotspflicht gemäß § 22 ÜbG auslöst.**
- 3. Die vorübergehende Beteiligung der Immofinanz AG an der S IMMO AG und an der CA Immobilien Anlagen AG gefährdet die Vermögensinteressen der Inhaber von anderen Beteiligungspapieren der CA Immobilien Anlagen AG nicht.**

A. SACHVERHALT

1. Die Immofinanz AG („Antragstellerin“ oder „Immofinanz“) brachte am 16.8.2018 (eingelangt am 17.8.2018) einen Antrag auf Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG bei der Übernahmekommission („ÜbK“) ein. Am 29.8.2018 wurde dieser durch einen weiteren Schriftsatz ergänzt. Nachfolgend wird der Sachverhalt zusammengefasst wiedergegeben.

1. S IMMO AG

2. Die S IMMO AG („S IMMO“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der Friedrichsstraße 10, 1010 Wien. Das derzeitige Grundkapital der S IMMO beträgt EUR 243.143.569,90 und ist in 66.917.179 Stückaktien zerlegt. Die Aktien notieren unter ISIN AT0000652250 im Amtlichen Handel (Prime Market) der Wiener Börse AG und unterliegen gemäß § 2 ÜbG dem Vollenwendungsbereich des Übernahmegesetzes.

2. Immofinanz AG

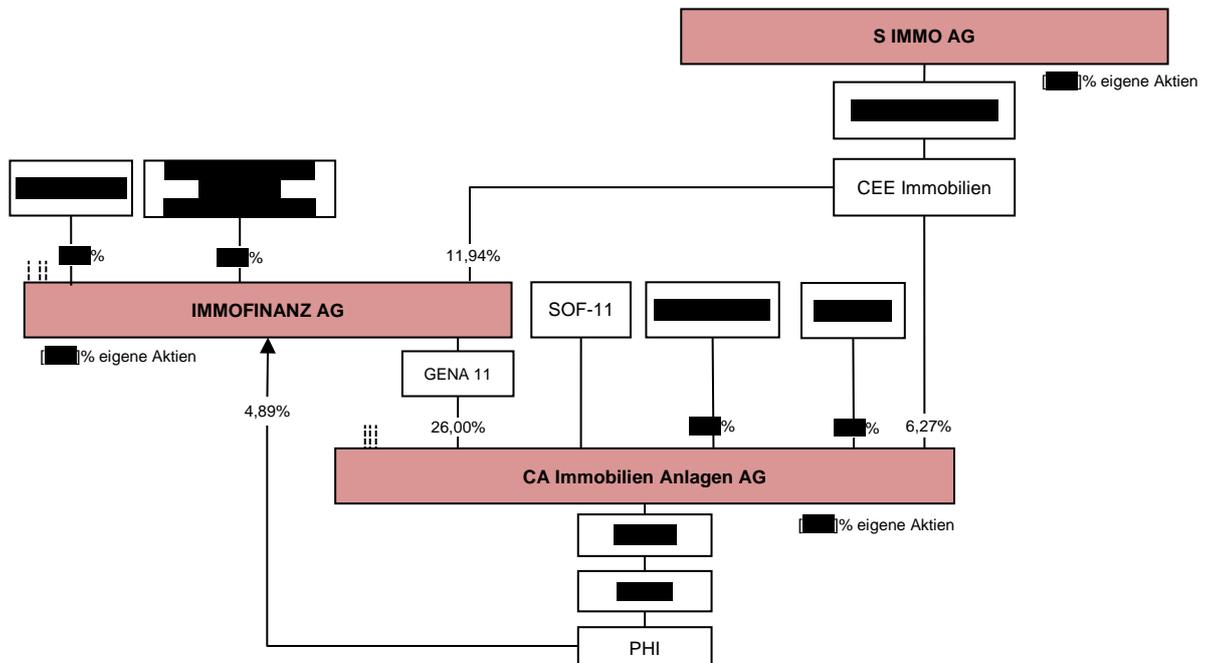
3. Die Immofinanz AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der Wienerbergstraße 11, 1100 Wien. Das derzeitige Grundkapital der Immofinanz beträgt EUR 112.085.269 und ist in 112.085.269 Stückaktien zerlegt. Die Aktien notieren unter ISIN AT0000652250 im Amtlichen Handel (Prime Market) der Wiener Börse AG und unterliegen gemäß § 2 ÜbG dem Vollenwendungsbereich des Übernahmegesetzes.

3. CA Immobilien Anlagen AG

4. Die CA Immobilien Anlagen AG („CA Immo“) ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der Mechelgasse 1, 1030 Wien. Das derzeitige Grundkapital der CA Immo beträgt EUR 718.336.602,72 und ist in 98.808.332 Stückaktien sowie vier Namensaktien mit den Nummern 001 bis 004 zerlegt. Die Stückaktien notieren unter ISIN AT0000641352 im Amtlichen Handel (Prime Market) der Wiener Börse AG und unterliegen gemäß § 2 ÜbG dem Vollenwendungsbereich des Übernahmegesetzes. Jede der vier Namensaktien verbrieft das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat der CA Immo zu entsenden.

4. Wechselseitige Beteiligungen der gelisteten österreichischen Immobilienaktiengesellschaften

5. Zwischen Immofinanz, S IMMO und CA Immo bestehen derzeit wechselseitige Beteiligungen. Die untenstehende Grafik veranschaulicht den Status quo dieser der ÜbK bekanntgegebenen Beteiligungen:



5. Vorbringen der Antragstellerin zum Erwerb der S IMMO-Beteiligung

6. Am 18.4.2018 seien zwischen der Immofinanz und der Theos GmbH, der Everest Invest GmbH & Co KG, der Pavus Immobilien GmbH & Co KG sowie der SIG-NA 2018 Eins GmbH Aktienkaufverträge über insgesamt 29,14% des Grundkapitals der S IMMO abgeschlossen worden (im Folgenden „**Erwerb S IMMO-Beteiligung**“). Die Übertragung der Beteiligung (Closing) könne erst nach Eintritt der gesetzlichen aufschiebenden Bedingung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe erfolgen. Die fusionskontrollrechtliche Anmeldung der Transaktion sei bereits fristgerecht bei den zuständigen Behörden in Österreich, Deutschland und mehreren osteuropäischen Jurisdiktionen vorgenommen worden. Die Freigabe in Rumänien werde voraussichtlich die längste Zeit in Anspruch nehmen. Die Entscheidungsfrist der rumänischen Behörde ende am 1.10.2018. Derzeit gehe man daher davon aus, dass alle fusionskontrollrechtlichen Freigaben schon bis Mitte September 2018 vorliegen werden. Die Übertragung der S IMMO-Beteiligung an die Immofinanz werde unmittelbar im Anschluss (innerhalb von zwei Bankarbeitstagen) an die fusionskontrollrechtliche Freigabe erfolgen.
7. In einer Beteiligungsmeldung vom 21.8.2018 gaben die Vertragspartner bekannt, dass das long-stop-date – bis zu dem die aufschiebenden Bedingungen des Aktien-

kaufvertrages eintreten müssen, ohne dass ein Vertragspartner einseitig vom Vertrag zurücktreten könne – vom 1.10.2018 auf den 30.11.2018 verlängert worden sei.

7. Aktionärsstruktur der S IMMO nach Beteiligungserwerb

8. Nach erfolgreicher Beteiligungsübertragung an die Immofinanz würde sich die Aktionärsstruktur der S IMMO wie folgt darstellen:

Aktionär	Aktienanzahl	Anteil am GK in %	Anteil der Stimmrechte in %
Immofinanz	19.499.437	29,14	29,45
[EE]	8.130.557	12,15	12,28
Eigene Aktien	715.424	1,07	0
Streubesitz	38.571.761	57,64	58,26

8. Vorbringen der Antragstellerin zum Verkauf der CA Immo-Beteiligung

9. Am 1.7.2018 habe GENA ELF Immobilienholding GmbH („GENA ELF“) – eine 100%-Tochtergesellschaft der Immofinanz – mit SOF-11 Starlight 10 EUR S.a r.l. („SOF-11“) einen Vertrag über den Verkauf des 26%-Aktienpakets an der CA Immo zuzüglich der 4 Namensaktien unterzeichnet (folglich „**Verkauf der CA Immo-Beteiligung**“). Der Verkauf der CA Immo-Beteiligung an SOF-11 sei durch die fusionskontrollrechtliche Freigabe und die Zustimmung des CA Immo-Vorstandes zur Übertragung der vier Namensaktien bedingt gewesen. Die Zustimmung des CA Immo-Vorstandes sei am 18.7.2018 bereits erfolgt. Sollte die fusionskontrollrechtliche Freigabe nicht bis zum 31.12.2018 (long-stop-date) erteilt werden, haben die Parteien die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten.
10. Im Antrag vom 16.8.2018 ging die Antragstellerin noch von der möglichen Zuständigkeit der EU-Kommission für die fusionskontrollrechtliche Freigabe aus, da eine (faktische) Kontrollerlangung gemäß EU-Fusionskontrollverordnung vorliegen könnte. Deshalb wurde ursprünglich mit einer Freigabe bis Oktober/November 2018, spätestens Dezember 2018 gerechnet. Im Ergänzungsantrag vom 29.8.2018 gab die Antragstellerin bekannt, dass die EU-Kommission SOF-11 mitgeteilt habe, dass der Beteiligungserwerb an der CA Immo zu keiner (faktischen) Kontrollerlangung gemäß EU-Fusionskontrollverordnung führe und somit auch keiner Anmeldung bei der EU-Kommission bedürfe. Der Beteiligungserwerb an CA Immo unterliege nur der nationalen fusionskontrollrechtlichen Freigabe in Österreich und Deutschland, wodurch sich der Zeitraum bis zur Genehmigung – von ursprünglich bis spätestens Dezember 2018 – auf September/Oktober 2018 verkürzen werde. Die Anmeldungen bei den österreichischen und deutschen Behörden seien bereits am 27.8.2018 bzw 28.8.2018 vorgenommen worden.

11. Die Übertragung (Closing) der CA Immo-Beteiligung habe laut Aktienkaufvertrag spätestens innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach erfolgter fusionskontrollrechtlicher Freigabe stattzufinden.

9. Aktionärsstruktur der CA Immo nach der Beteiligungsübertragung

12. Die Aktionärsstruktur der CA Immo würde sich nach erfolgreichem Verkauf der CA Immo-Beteiligung (siehe Rz 9) an SOF-11 wie folgt darstellen:

Aktionär	Aktienanzahl	Anteil am GK in %	Anteil der Stimmrechte in %
Immofinanz	0	0	0
SOF-11	25.690.167 + 4 Namensaktien	26,00	27,68
[AA]	3.956.523	4,00	4,26
[BB]	4.253.022	4,30	4,58
S IMMO	6.199.624	6,27	6,68
Eigene Aktien	6.000.000	6,07	0
Streubesitz	52.708.996	53,35	56,79

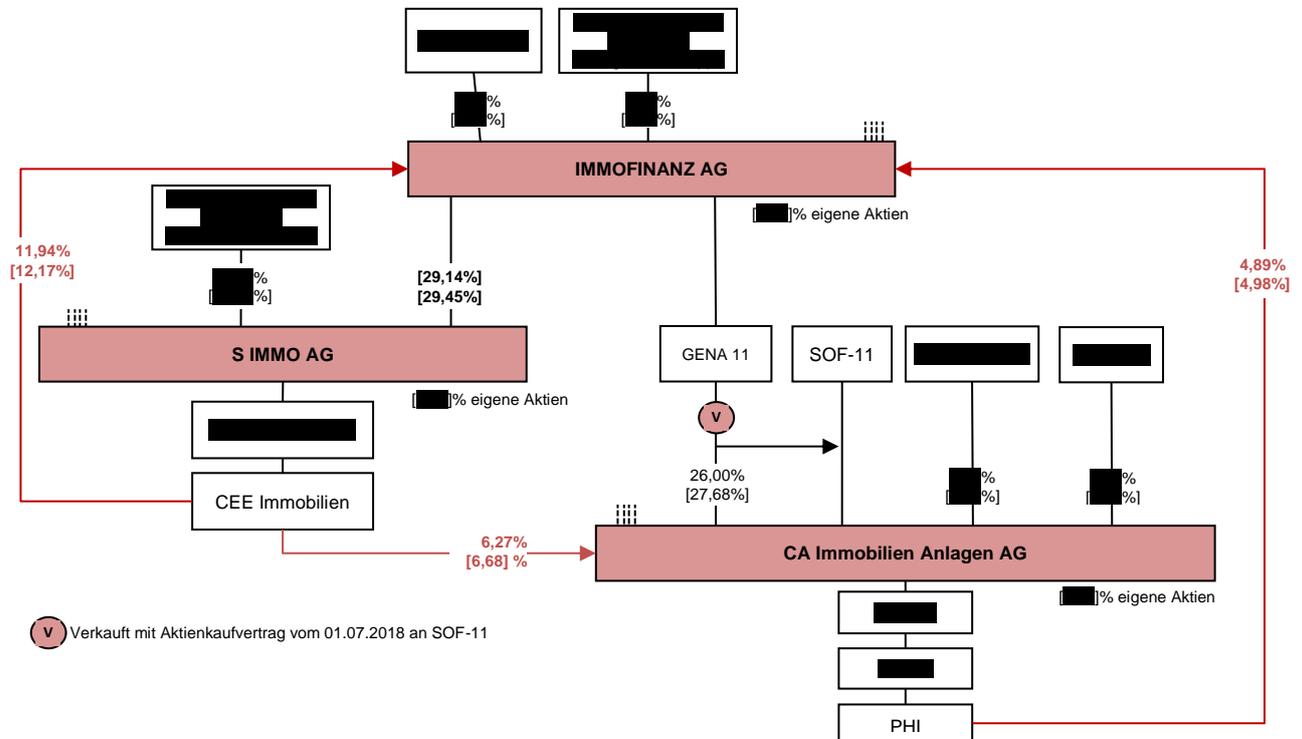
10. Zeitliche Überschneidung des Erwerbs der S IMMO-Beteiligung und des Verkaufs der CA Immo-Beteiligung

13. Sollte die Übertragung der CA Immo-Beteiligung (siehe Punkt A.4.3.) und S IMMO-Beteiligung (siehe Punkt A.4.1.) planmäßig stattfinden, würde durch die noch ausstehenden fusionskontrollrechtlichen Freigaben ein Zeitraum von bis zu einem Monat entstehen (folglich „**Überschneidungszeitraum**“), in dem die Immofinanz

- (i) noch über die bereits an SOF-11 verkaufte CA Immo-Beteiligung (26% samt 4 Namensaktien) verfügen würde und
- (ii) bereits Eigentümerin der 29,14%-Beteiligung an der S IMMO wäre, die ihrerseits gegenwärtig 6,27% der Aktien der CA Immo halte.

14. Unter der Prämisse, dass Immofinanz und S IMMO als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG im Hinblick auf die CA Immo angesehen werden, würden sie durch die wechselseitige Zurechnung der Anteile (§ 23 Abs 1 ÜbG) an der CA Immo eine kontrollierende Beteiligung von rund 34,36% der Stimmrechte halten.

15. Während des Überschneidungszeitraums ergibt sich gemäß Antragstellerin die in nachfolgender Grafik abgebildete Beteiligungsstruktur (in Klammer ist der Anteil am Grundkapital ohne eigene Aktien dargestellt):



16. Die ÜbK geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vorbringens der Antragstellerin vom 16.8.2018 und 29.8.2018 aus und legt es der Beurteilung des Sachverhalts zugrunde.

B. ANTRAG

Mit Schriftsatz vom 16.8.2018 (eingelangt am 17.8.2018) beantragte die Antragstellerin eine Stellungnahme gemäß § 29 Abs 1 ÜbG zu folgenden Rechtsansichten der Antragstellerin zum vorgebrachten Sachverhalt:

- (i.) Der Erwerb der 29,14%-Beteiligung von Immofinanz an S IMMO begründet keine kontrollierende Beteiligung im Sinne des § 22 Abs 2 ÜbG, sodass gemäß § 1 Z 6 ÜbG keine Vermutung für gemeinsam vorgehende Rechtsträger zwischen Immofinanz und S IMMO in Bezug auf CA Immo begründet wird und folglich die Beteiligungen von Immofinanz und S IMMO an CA Immo nicht wechselseitig zuzurechnen sind, sodass es dadurch nicht zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an CA Immo kommt (§§ 22, 22a Z 1, 23 Abs 1 ÜbG).

- (ii.) Die Frage, ob im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb von Immofinanz an S IMMO gemeinsam vorgehende Rechtsträger zwischen Immofinanz und S IMMO in Bezug auf CA Immo begründet werden, ist für eine Angebotspflicht in Bezug auf Beteiligungspapiere der CA Immo auch insofern nicht relevant, da die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäß § 25 Abs 1 Z 3 ÜbG (unbeabsichtigte oder nur vorübergehende Überschreitung) erfüllt wären. Wegen des bereits abgeschlossenen Aktienkaufvertrags zum Verkauf der CA Immo-Beteiligung und der zu erwartenden Übertragung der verkauften CA Immo-Beteiligung an die Käuferin nach fusionskontrollrechtlicher Freigabe im Oktober/November 2018, spätestens Dezember 2018, würde die für das Entstehen einer kontrollierenden Beteiligung erforderliche Zahl an Stimmrechten bei CA Immo nur vorübergehend – und im Hinblick darauf, dass eine Absprache nicht erfolgen soll – auch nur unbeabsichtigt überschritten werden und diese Überschreitung würde durch die Übertragung der CA Immo-Beteiligung an die Käuferin in diesem Zeitraum, die allein von der gesetzlichen Bedingung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe abhängt, auch unverzüglich rückgängig gemacht werden.
- (iii.) In diesem Zusammenhang besteht keine Gefährdung von Vermögensinteressen der Inhaber von Beteiligungspapieren der CA Immo als Zielgesellschaft, wenn Immofinanz und Gruppengesellschaften die Beteiligung an CA Immo nicht durch Erwerbe von Beteiligungspapieren der CA Immo ausbauen und sichergestellt wird, dass der Aufsichtsrat der CA Immo weiterhin mehrheitlich aus von der Immofinanz unabhängigen Mitgliedern besteht.

Der Schriftsatz vom 16.8.2018 (eingelangt am 17.8.2018) wurde durch einen Schriftsatz vom 29.8.2018 dahingehend ergänzt, dass

- (i.) die Übertragung der bereits verkauften CA Immo-Beteiligung an SOF-11 nicht wie bisher erst im Oktober/November 2018, spätestens im Dezember 2018, sondern bereits im September/Oktober 2018 erwartet wird.

C. RECHTLICHE BEURTEILUNG

Der Frage der wechselseitigen Zurechnung der CA Immo-Anteile und der Gefährdung der Vermögensinteressen der CA Immo-Beteiligungspapierinhaber soll die Beurteilung der möglichen Ausnahme von der Angebotspflicht vorangestellt werden, da sie eine Behandlung der Frage der Anteilszurechnung im Kontext der beantragten Stellungnahme in der Folge im Ergebnis überflüssig macht.

1. Ausnahme von der Angebotspflicht gemäß § 25 Abs 1 Z 3 ÜbG

17. Gemäß § 25 Abs 1 Z 3 ÜbG liegt eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäß § 22 ÜbG vor, wenn der Schwellenwert einer kontrollierenden Beteiligung nur **vorübergehend** oder **unbeabsichtigt** überschritten wurde und diese Überschreitung unverzüglich rückgängig gemacht wird.

2. Vorübergehender Kontrollerwerb

18. Eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäß § 25 Abs 1 Z 3 1. Fall ÜbG liegt vor, wenn die Kontrollerlangung nur **vorübergehend** ist. Dabei hat sich das Absichtselement nicht nur auf die Kontrollerlangung selbst, sondern auch auf den vorübergehenden Charakter des Kontrollerwerbs zu beziehen (*Huber* in *Huber*, Kommentar zum ÜbG² § 25 Rz 56 f).
19. Der Begriff „*vorübergehend*“ wird weder vom Gesetz noch den Materialien definiert (*Huber* in *Huber*, Kommentar zum ÜbG² § 25 Rz 58). Ein absichtlich vorübergehender Kontrollerwerb kann beispielsweise durch Vorlage eines Transaktionsplans der ÜbK dargelegt werden (*Huber* in *Huber*, Kommentar zum ÜbG² § 25 Rz 55). Die der ÜbK vorgelegten Unterlagen müssen in einer Gesamtschau plausibilisiert werden. Zudem ist zu überprüfen, ob durch eine Ausnahme wegen einer vorübergehenden Kontrollerlangung keine Gefahr der Umgehung oder Aushebelung der Angebotspflicht entsteht (*Huber* in *Huber*, Kommentar zum ÜbG² § 25 Rz 57).
20. Die Antragstellerin teilte der ÜbK im Antrag vom 16.8.2018 und ergänzend dazu am 29.8.2018 mit, bis wann die fusionskontrollrechtliche Freigaben und damit verbundenen Beteiligungsübertragungen – iS CA Immo und S IMMO – zu erwarten seien. Nach Einschätzung der Antragstellerin werde die fusionskontrollrechtliche Genehmigung des Beteiligungserwerbs der S IMMO mit Mitte September 2018 erfolgen und die Beteiligung im Anschluss innerhalb von zwei Bankarbeitstagen übertragen werden (Closing). Der Verkauf der CA Immo-Beteiligung solle bis September/Oktober 2018 fusionskontrollrechtlich genehmigt werden und im Anschluss innerhalb von fünf Bankarbeitstagen durchgeführt werden (Closing). Daraus resultiere ein Überschneidungszeitraum von nicht mehr als einem Monat, innerhalb dessen die Immofinanz die an SOF-11 verkaufte CA Immo-Beteiligung

halten und gleichzeitig bereits Eigentümerin der S IMMO-Beteiligung sein wird, die ihrerseits gegenwärtig noch 6,27% der Aktien der CA Immo hält.

21. In der Entscheidung zu GZ 1999/1/2 vertrat die ÜbK die Ansicht, dass ein Zeitraum von zirka einem Monat noch als vorübergehende Kontrollerlangung angesehen werden könne. In einer zweiten Entscheidung vertrat die ÜbK die Ansicht, dass das Erlangen einer kontrollierenden Beteiligung für mehr als drei Monate keine bloß vorübergehende Überschreitung iSd § 25 Abs 1 Z 3 ÜbG mehr sei (GZ 2009/3/1-118 – S&T).
22. Im vorliegenden Fall schloss die Antragstellerin bereits im Vorfeld des potentiellen Überschneidungszeitraums verbindliche Aktienkaufverträge ab, die als offene aufschiebende Bedingungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich die zeitnahe Erteilung der fusionskontrollrechtlichen Freigaben vorsehen (s. dazu Rz 20). Auch im Falle der wechselseitigen Zurechnung der Stimmrechte liegen daher für den erwarteten Überschneidungszeitraum die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Angebotspflicht vor, selbst wenn eine bloß vorübergehende Kontrollerlangung vorliegen sollte.
23. Dass auch eine Ausnahme von der Angebotspflicht aufgrund einer nur **unbeabsichtigten Kontrollerlangung** gemäß § 25 Abs 1 Z 3 2. Fall ÜbG greifen würde, ist aufgrund der typischerweise im Vorfeld derartiger Transaktionen erforderlichen Planungsarbeit **auszuschließen**. Die Immofinanz wusste über den Überschneidungszeitraum und die damit verbundene Gefahr einer etwaigen Angebotspflicht bereits im Vorfeld der Vertragsabschlüsse Bescheid. Ebenso kann nicht von einem Irrtum über die faktischen Voraussetzungen für eine Zurechnung von Beteiligungen gem § 23 ÜbG ausgegangen werden, die auch in der Kommentarliteratur thematisiert werden (*Huber* in *Huber*, Kommentar zum ÜbG² § 23, Rz 1 ff).
24. Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, dass der Überschneidungszeitraum voraussichtlich auch zu kurz sein wird, um bei der S IMMO eine außerordentliche Hauptversammlung zwecks Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats einzuberufen. Aus diesem Grund ist der Überschneidungszeitraum von bis zu einem Monat bis zum Erhalt der fusionskontrollrechtlichen Entscheidung (siehe Rz 21) als vorübergehend iSd § 25 Abs 1 Z 3 1. Fall ÜbG anzusehen.

2.1. Unverzügliche Rückgängigmachung

25. Als weitere Voraussetzung, um eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäß § 25 Abs 1 Z 3 1. Fall ÜbG geltend machen zu können, muss der vorübergehende Kontrollerwerb **unverzüglich** rückgängig gemacht werden. Bei der Beurteilung der Unverzüglichkeit der Rückgängigmachung eines Kontrollerwerbs ist auf den Einzelfall abzustellen. So kann insbesondere die Größe des Aktienpakets und die Liquidität der betroffenen Aktien eine entscheidende Rolle in der Beurteilung der Unverzüglichkeit spielen (*Huber* in *Huber*, Kommentar zum ÜbG² § 25 Rz 62). Ein (erfolgloses) Bemühen um eine Unterschreitung der Kontrollschwelle durch eine Beteiligungsreduzierung ist jedenfalls – auch bei schwierigem Marktumfeld – nicht ausreichend, um eine Ausnahme gemäß § 25 Abs 1 Z 3 ÜbG zu rechtfertigen (GZ 2009/3/1-118 – *S&T*; *Huber* in *Huber*, Kommentar zum ÜbG² § 25 Rz 63).
26. Im vorliegenden Fall liegen bereits verbindliche Aktienkaufverträge zwischen der Antragstellerin und ihren Vertragspartnern vor. Die Dauer des Überschneidungszeitraums und der damit einhergehende potentielle Kontrollerwerb liegen mit Beantragung der fusionsrechtlichen Freigaben zudem nicht mehr in der Einflussosphäre der Antragstellerin oder ihrer Vertragspartner. Vielmehr wird der Überschneidungszeitraum durch Dritte – nämlich die für die fusionskontrollrechtliche Entscheidung zuständigen Behörden – bestimmt. Die Antragstellerin rechnet mit einem Überschneidungszeitraum von nicht mehr als einem Monat, bis alle fusionskontrollrechtlichen Freigaben bei beiden Transaktionen erfolgt sind. Sobald die Freigaben vorliegen, werden die Aktien unverzüglich übertragen werden (siehe unter Rz 20). Somit ist die Unverzüglichkeit der Rückgängigmachung des Kontrollerwerbs gemäß § 23 Abs 1 Z 3 ÜbG anzunehmen.

3. Zu Antragspunkt (iii): Keine Gefährdung von Vermögensinteressen

27. Gemäß § 25 Abs 3 ÜbG kann die ÜbK Auflagen oder Bedingungen anordnen, die erforderlich sind, um nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls eine Gefährdung der Vermögensinteressen der Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft zu vermeiden.
28. Die Antragstellerin erklärt, dass weder sie noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von 18 Monaten ab Unterzeichnung des Aktienkaufvertrages mit SOF-11 die Beteiligung an der CA Immo ausbauen werden. Zudem werde die Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bis zur Übertragung der CA Immo-Beteiligung an SOF-11 weiterhin bestehen bleiben. Während des Überschneidungszeitraums wird nach Angaben der Antragstellerin keine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und auch durch CA Immo keine außerordentliche einberufen werden. Die Antragstellerin wird während des Überschneidungszeitraums keinerlei kontrollrelevante Handlungen in Bezug auf die CA Immo-Beteiligung vornehmen.

29. Aus Sicht des Senates ist es daher nicht erforderlich, Auflagen gemäß § 25 Abs 3 ÜbG vorzusehen, sofern es bei den von der Antragstellerin vorgebrachten Sachverhaltselementen zu keinen Änderungen kommt.

4. Zu Antragspunkt (i): Gemeinsames Vorgehen gemäß § 1 Z 6 ÜbG

30. Eine Absprache über den Antragspunkt (i), ob zwischen der Immofinanz und S IMMO ein gemeinsames Vorgehen gemäß § 1 Z 6 ÜbG vorliegt, kann in weiterer Folge dahinstehen, da selbst im Falle einer wechselseitigen Zurechnung der CA Immo-Anteile eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäß § 25 Abs 1 Z 3 ÜbG vorliegt und somit selbst bei Bejahung eines gemeinsamen Vorgehens keine Angebotspflicht gemäß §§ 22a Z 1 iVm 22 Abs 1 ÜbG ausgelöst würde.

31. Sofern es nicht zum Closing der oben dargestellten Transaktionen bis spätestens September/Okttober 2018 kommt, wäre allerdings die Frage, ob bei der Immofinanz der Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an CA Immo vorliegt, auch vor dem Hintergrund des weiteren Vorgehens der Parteien zu evaluieren.

D. UNVERBINDLICHKEIT DER STELLUNGNAHME

Abschließend weist der 1. Senat darauf hin, dass seine Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG **keine rechtliche Bindungswirkung** entfalten. Darüber hinaus verweist der Senat auf den Umstand, dass er bei der vorliegenden Stellungnahme von der Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Antragstellerin vorgelegten Informationen ausgegangen ist.

Wien, 5.9.2018

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
(Vorsitzender des 1. Senats)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Dr. Clemens Billek
(Leiter der Geschäftsstelle)